

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE200359-O/U/BUT

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, die Oberrichterinnen
lic. iur. A. Meier und lic. iur. K. Eichenberger sowie Gerichtsschreiber
MLaw N. Baudacci

Verfügung und Beschluss vom 24. Februar 2021

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X._____

gegen

1. **B.**_____,
2. **Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,**
Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme**

**Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwalt-
schaft Winterthur/Unterland vom 15. Oktober 2020, C-8/2020/10029863**

Erwägungen:

I.

- a) Am 29. Juli 2020 verunfallte A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer). Er stürzte während der Einfahrt in eine Unterführung in Regensdorf nach einer Vollbremsung mit bzw. von seinem E-Bike und brach sich dabei sein linkes Handgelenk und seinen linken Kleinfinger. Die Sanität und die Kantonspolizei Zürich (nachfolgend: Kantonspolizei) rückten aus (Urk. 8/1 S. 1 f.).
- b) Am 5. August 2020 stellte der Beschwerdeführer Strafantrag gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1), den ihm am 29. Juli 2020 aus der Unterführung entgegenkommenden Velofahrer, wegen fahrlässiger Körperverletzung (Urk. 8/2).
- c) Die Kantonspolizei befragte sowohl den Beschwerdeführer (Urk. 8/4) als auch den Beschwerdegegner 1 (Urk. 8/3) am 26. August 2020 als beschuldigte Personen zum Verkehrsunfall. Am 31. August 2020 rapportierte sie zuhanden der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft); gegen den Beschwerdegegner 1 wegen fahrlässiger Körperverletzung, gegen den Beschwerdeführer wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln (Nichtbeherrschen des Fahrzeugs und ungenügendes Rechtsfahren; Urk. 8/1).
- d) Die Staatsanwaltschaft nahm mit Verfügung vom 15. Oktober 2020 eine Untersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 wegen fahrlässiger Körperverletzung nicht an Hand (Urk. 3 = 8/9).
- e) Dagegen liess der Beschwerdeführer am 2. November 2020 Beschwerde erheben mit dem Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, eine Untersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 durchzuführen. Des Weiteren sei Rechtsanwältin lic. iur. X._____ für das Beschwerdeverfahren als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen und von Kosten sei abzusehen (Urk. 2).

f) Da – wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen werden – die Beschwerde sogleich abzuweisen ist, wurde in Anwendung von Art. 390 Abs. 2 StPO auf das Einholen von Stellungnahmen verzichtet. Die Akten der Staatsanwaltschaft (Urk. 8) wurden beigezogen (Urk. 7).

II.

1. Eintretensvoraussetzungen

a) Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde bei der hiesigen Strafkammer zulässig (Art. 310 Abs. 2 i. V. m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG).

b) Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Parteien sind namentlich die beschuldigte Person und die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. a und b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren im Straf- oder Zivilpunkt zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist. Im Verfahrensstadium der Nichtanhandnahmeverfügung ist die Erhebung der Beschwerde als Erklärung im Sinne von Art. 118 Abs. 1 StPO zu verstehen, sich am Strafverfahren zu beteiligen (OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2020, N 1812 mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_33/2019 vom 22. Mai 2019 E. 3).

Der Beschwerdeführer als durch die beanzeigte fahrlässige Körperverletzung in seinen Rechten unmittelbar Verletzter ist entsprechend zur vorliegenden Beschwerde gegen die angefochtene Verfügung legitimiert.

c) Diese wurde dem Beschwerdeführer offenbar am 22. Oktober 2020 zugestellt (Urk. 2 S. 2). Es ist daher davon auszugehen, dass die der Post am 2. No-

vember 2020 übergebene Beschwerde innert Frist erhoben wurde. Sie erfüllt die Formerfordernisse (Art. 396 Abs. 1 StPO).

d) Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2. Rechtliches

a) Nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, wenn sich aus der Strafanzeige ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a), Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c).

b) Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich grundsätzlich nach dem auf das Legalitätsprinzip gestützten Grundsatz "in dubio pro duriore", wonach die Staatsanwaltschaft im Zweifel anzuklagen hat und nur bei sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen die Sache nicht an die Hand nehmen muss. Es muss sicher feststehen, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Eine Nichtanhandnahme darf nach dem Wortlaut des Gesetzes von der Staatsanwaltschaft denn auch nur in "eindeutigen" Fällen verfügt werden. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein sachverhaltsmässig und rechtlich klarer Fall vorliegt, der nicht an die Hand zu nehmen ist, steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Im Zweifelsfall ist allerdings eine Untersuchung zu eröffnen. Diese muss fortgeführt werden, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch oder wenn die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruchs und einer Verurteilung gleich erscheinen, besonders bei schweren Fällen (Urteile des Bundesgerichts 6B_662/2017 vom 20. September 2017 E. 3.2; 6B_1053/2015 vom 25. November 2016 E. 4.2.1; je mit Hinweisen).

c) Stehen sich gegensätzliche Aussagen gegenüber (etwa bei typischen "Vier-Augen-Delikten") und ist es nicht möglich, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten, ist nach dem Grundsatz "in dubio pro duriorre" in der Regel Anklage zu erheben. Davon abgesehen werden kann in einer "Aussage gegen Aussage"-Situation aber gleichwohl, wenn eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände aus anderen Gründen als von vornherein unwahrscheinlich erscheint (BGE 143 IV 241 E. 2.2.2 mit Hinweisen). Letzteres kann nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Fall sein, wenn es nicht möglich ist, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten und keine weiteren Beweisergebnisse erwartet werden können (Urteile des Bundesgerichts 1B_535/2012 vom 28. November 2012 E. 5.2; 6B_918/2014 vom 2. April 2015 E. 2.1.2).

3. Standpunkte

a) Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung, den bestreitenden Aussagen des Beschwerdegegners 1 stünden nur die Aussagen des an dessen Verurteilung unmittelbar interessierten Beschwerdeführers gegenüber. Dessen Anschuldigungen fänden indessen keine objektive Bestätigung im Untersuchungsergebnis. Auch erschienen die Aussagen des Beschwerdeführers nicht in jeder Hinsicht unbefangen und zuverlässig, soll dieser doch gemäss Rapport der Kantonspolizei dem protokollierenden polizeilichen Sachbearbeiter nach der Einvernahme gesagt haben, den Strafantrag gegen den Beschwerdegegner 1 auf Ratschlag eines Kollegen gestellt zu haben, damit jemand die entstandenen Kosten übernehme, und dass es nicht notwendig gewesen sei, eine Unfallversicherung abgeschlossen zu haben, da er keine Schuld am Unfall trage. Auch habe der Beschwerdeführer selbst angegeben, nicht genügend rechts gefahren zu sein. Wie weit der Unfall auf ein allfälliges Fehlverhalten des Beschwerdegegners 1 zurückzuführen sei oder ob der Beschwerdeführer durch seine Fahrweise den Unfall verursacht habe, lasse sich nicht eruieren. Es fehle diesbezüglich an unbeteiligten Tatzeugen, Spuren, objektivierbaren Beweismitteln oder an anderen schlüssigen Indizien, welche die Aussagen des Beschwerdeführers zusätzlich zu stützen ver-

möchten. Die Erstellung eines anklagegenügenden Sachverhalts sei so nicht möglich (Urk. 3).

b) Diesen Erwägungen liess der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift (Urk. 2) entgegen, die Staatsanwaltschaft habe es unterlassen, nach Erhalt seiner Strafanzeige eine umfassende Befragung durchzuführen. Zudem sei ihm vor der Einstellung (gemeint: Nichtanhandnahme) das rechtliche Gehör nicht gewährt worden. Nur schon aus diesem Grund müsse die angefochtene Verfügung aufgehoben werden.

Die Sache sei des Weiteren an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen, da Tatzeugen, die etwas über den Unfallhergang sagen könnten, zu befragen seien. Sein Bruder C. _____ sei mit einem Kollegen in der Nähe gewesen und habe beobachten können, wie er gestürzt sei und wo genau der Beschwerdegegner 1, ihm entgegenkommend, gefahren sei. C. _____ habe gesehen, wie es ihn überschlagen habe und wie er beinahe über den Beschwerdegegner 1 "hinweggeflogen" sei. Auch sei C. _____ im Krankenwagen zugegen gewesen. Seine Mutter könne ebenfalls eventuell etwas zur Sache sagen, da auch sie an den Unfallort gekommen sei und ihn im Krankenwagen begleitet habe.

Entgegen den staatsanwaltschaftlichen Erwägungen, wonach er auf Ratschlag eines Kollegen Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner 1 erstattet habe, sei es die Polizei gewesen, die ihm geraten habe, keine Anzeige zu machen. Ohnehin sei aus seinem Meinungsumschwung (zuerst habe er keine Anzeige erstatten wollen) nichts Nachteiliges abzuleiten. Er habe seine Meinung innert weniger Tage geändert. Anfangs habe er noch gar nicht gewusst, wie hoch die (gemeint wohl: Gesundheits-) Kosten sein könnten. Auch aus dem Hinweis, dass der Ausgang des Strafverfahrens ein Indiz für eine Kostenübernahme sei, könne keine Befangenheit abgeleitet werden.

Er habe klar ausgesagt, mittig rechts gefahren zu sein. Hätte er nicht abgebremst, wäre es zu einer Frontalkollision mit dem Beschwerdegegner 1 gekommen. Das leuchte ein, sei dieser doch mittig gefahren. Sollte der Beschwerdegegner 1 tatsächlich ganz rechts gefahren sein, wie von diesem behauptet, wäre unerklärlich,

weshalb er (der Beschwerdeführer) derart erschrocken sei (und die Vollbremsung eingeleitet habe). Dieses Erschrecken lasse sich sodann auch nicht mit der Aussage des Beschwerdegegners 1, geklingelt zu haben, in Einklang bringen. Die genauen Umstände müssten eruiert werden, wobei Drittpersonen zur Klärung beitragen könnten, ebenso eine Nachstellung des Unfallgeschehens.

Sodann sei der Polizeirapport insofern unzutreffend, als dort aufgeführt sei, dass es nach seinen Angaben zu einer Kollision gekommen sei. Das habe er nämlich erst dann und abgeschwächt gesagt, als ihm anlässlich der schriftlichen Einvernahme seine Aussage "am Platz" (gemeint: Äusserungen anlässlich der Tatbestandsaufnahme am Unfallort) vorgehalten worden sei, wonach sich die Fahrräder berührt hätten. Er habe entgegen den Ausführungen der rapportierenden Polizistin gesagt, dass er sich sicher sei, dass sich die Fahrräder berührt hätten, und nicht, dass es zu einer Kollision gekommen sei.

Auch scheine der Beschwerdegegner 1 stark zu dessen Gunsten und die Situation beschönigend ausgesagt zu haben.

4. Würdigung

a) Der Beschwerdeführer ist mit seinem Vorbringen, die Staatsanwaltschaft habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem er vor Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung nicht zur Stellungnahme eingeladen worden sei, nicht zu hören.

Art. 310 Abs. 2 StPO verweist für die Modalitäten des Nichtanhandnahmeverfahrens zwar auf die Bestimmungen der Verfahrenseinstellung. Art. 318 Abs. 1 StPO ist indessen nicht anwendbar, wenn die Staatsanwaltschaft eine Nichtanhandnahme verfügt. Die Behörde muss folglich den Parteien weder ankündigen, dass sie eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen wird, noch ihnen eine Frist ansetzen, um Beweisanträge zu stellen. Das Bundesgericht entschied bereits verschiedentlich, den Parteien müsse vor dem Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung kein rechtliches Gehör gewährt werden, da diesem mit der vorgesehenen

Beschwerdemöglichkeit genügend Nachachtung verschafft werde (Urteil des Bundesgerichts 6B_276/2017 vom 12. Juli 2017 E. 4 mit Hinweisen).

b) Aus den Ausführungen in der Beschwerdeschrift, die Aussagen des Beschwerdegegners 1 seien als zu dessen Gunsten beschönigend zu werten, lässt sich sodann nichts Sachdienliches ableiten. Dass dem in gewissem Mass so sein könnte, liegt auf der Hand. Immerhin wurde der Beschwerdegegner 1 als Beschuldigter befragt.

c) Was die aktenkundigen Aussagen des Beschwerdeführers und des Beschwerdegegners 1 anbelangt, so ist der Staatsanwaltschaft vorab darin beizupflichten, dass diese in den wesentlichen Punkten stark voneinander abweichen.

Der Beschwerdeführer soll sich anlässlich der Tatbestandsaufnahme vor Ort und am 3. August 2020 telefonisch gegenüber der Kantonspolizei dahingehend geäußert haben, dass es sicher nicht zu einer Kollision zwischen ihm und dem Beschwerdegegner 1 gekommen sei. Auch hätten sich die Fahrräder zu keinem Zeitpunkt berührt. Da er schuld daran sei, über den Lenker seines Fahrrads gestürzt zu sein, wolle er sicher nicht Strafantrag gegen den Beschwerdegegner 1 stellen (Urk. 8/1 S. 3). Ebenfalls im Rahmen des Telefonats vom 3. August 2020 soll der Beschwerdeführer ausgeführt haben, mit ca. 15 km/h unterwegs gewesen zu sein. Er habe, nach unten in Richtung Unterführung fahrend, sein Fahrrad "einfach laufen" lassen. Unmittelbar vor der Unterführung sei ihm der Beschwerdegegner 1 sehr schnell entgegengekommen, ohne die Veloklingel betätigt zu haben. Er selbst sei etwa mittig gefahren, der Beschwerdegegner 1 ebenfalls, was sofortiges Handeln bedingt habe, ansonsten es zur Kollision gekommen wäre. Er habe eine Vollbremsung einleiten müssen. Es sei schwer zu sagen, wer schuld sei am Unfall, er glaube aber, dass sich der Beschwerdegegner 1 dies anrechnen lassen müsse, da dieser nicht gebremst habe (Urk. 8/4 S. 2). Von der Kantonspolizei am 26. August 2020 als Beschuldigter einvernommen, bestätigte der Beschwerdeführer, dass diese Aussagen korrekt seien. Zusätzlich führte er aus, am Unfalltag vergessen zu haben, einen Helm anzuziehen, da er im Stress gewesen sei (a. a. O. S. 2). Er sei "ca. mittig", also nicht ganz rechts, aber auch nicht voll in der Mitte gefahren, sondern "mittig-rechts", der Beschwerdegegner 1 mittig. Die-

ser sei zudem sicher schneller unterwegs gewesen als er. Er (der Beschwerdeführer) sei langsam und bremsbereit gefahren. Zu einer Kollision sei es nicht gekommen, er wisse es aber nicht genau. Die Fahrräder hätten sich berührt, das wisse er ganz genau (a. a. O. S. 3), und zwar nachdem er vom Fahrrad "geflogen" sei. Der Beschwerdegegner 1 sei schuld am Unfall, zumal dieser in der Unterführung so schnell gefahren sei. Er (der Beschwerdeführer) anerkenne, sich wegen ungenügenden Rechtsfahrens strafbar gemacht zu haben (a. a. O. S. 4).

Demgegenüber soll der Beschwerdegegner 1 gegenüber der Kantonspolizei anlässlich der Tatbestandsaufnahme am 29. Juli 2020 angegeben haben, mit einer Geschwindigkeit von ca. 10 km/h in die Unterführung gefahren zu sein und zwar ganz rechts, wobei an seinem Fahrrad ein Kinderanhänger montiert gewesen sei, der natürlich etwas Platz brauche. Da er die Strecke gut kenne, habe er mehrmals die Klingel betätigt. Der Beschwerdeführer sei mit mindestens 20 km/h unterwegs gewesen. Zu einer Kollision sei es nicht gekommen. Der Beschwerdeführer sei aber ca. mittig gefahren und sei wohl erschrocken, als er ihn gesehen habe. Dieser habe gebremst und sei über den Lenker fallend auf den Asphalt geprallt. Auf Höhe der Unfallstelle sei es für ihn (den Beschwerdegegner 1) bereits wieder nach oben gegangen (gemeint: Steigung ab Ausfahrt der Unterführung), weshalb er langsam gefahren sei. Obwohl der Beschwerdeführer mittig gefahren sei, hätten sie ohne Kollision aneinander vorbeifahren können, da er wirklich schön rechts gefahren sei. Hätte der Beschwerdeführer nicht gebremst bzw. sein Fahrrad unter Kontrolle gehabt, wäre dieser nicht verunfallt. Dieser trage die Schuld am Unfall (Urk. 8/3 S. 1 f.). Der Beschwerdegegner 1 bestätigte gegenüber der Kantonspolizei am 26. August 2020, dass diese Aussagen korrekt seien (a. a. O. S. 2). Er konkretisierte, mit einer Geschwindigkeit von 10 bis maximal 15 km/h gefahren zu sein. Den Beschwerdeführer habe er sehen können, als dieser ca. drei bis fünf Meter von ihm entfernt gewesen sei. Er (der Beschwerdegegner 1) betätigte jeweils seine Klingel beim Hineinfahren in die Unterführung und nochmals, bevor er diese verlasse. Die beiden Fahrräder hätten sich nicht berührt. Mit der Aussage des Beschwerdeführers konfrontiert, er (der Beschwerdegegner 1) sei mittig gefahren, führte der Beschwerdegegner 1 aus, dass es zu einer Frontalkollision gekommen wäre, wenn dem so gewesen wäre (a. a. O. S. 3). Er glaube, dass der

Beschwerdeführer nicht damit gerechnet habe, dass jemand aus der Unterführung herausfahren würde, und dass dieser habe "die Kurve schneiden" wollen. Vom Bruder des Beschwerdeführers wisse er, dass ersterer letzteren überredet habe, zur Arbeit zu fahren, womit dieser wohl im Stress gewesen sei (a. a. O. S. 4).

d) Unbestritten ist somit, dass die beiden in entgegengesetzter Richtung unterwegs waren und es (Fahrtrichtung des Beschwerdeführers) vor der Unterführung zu einem Sturz des Beschwerdeführers kam, der zu Verletzungen bei diesem führte. Ebenfalls unbestritten, zumal vom Beschwerdeführer eingestanden, ist, dass dieser nicht ganz rechts, sondern – in den Worten des Beschwerdeführers – "ca. mittig" bzw. "mittig-rechts" fuhr. Demgegenüber sieht der Beschwerdegegner 1 kein fehlbares Handeln seinerseits. Hinsichtlich eines strafrechtlich relevanten Verhaltens des Beschwerdegegners 1 liegt somit eine "Aussage gegen Aussage"-Situation vor.

Was die Aussagen des Beschwerdegegners 1 anbelangt, sind diese frei von Widersprüchen bzw. zeugen diese von Konstanz. So sagte er bezüglich seiner eigenen Geschwindigkeit (ca. 10 km/h bzw. 10 bis 15 km/h), seiner Fahrposition (ganz rechts), der Geschwindigkeit des Beschwerdeführers (ca. 20 km/h), dessen Fahrposition (ca. mittig bzw. in der Mitte) und der Frage, ob es zu einer Kollision oder Berührung der Fahrräder kam (er verneinte dies), konstant aus (vgl. Urk. 8/3). Dies ist ein Hinweis auf den Wahrheitsgehalt seiner Darstellung. Die Aussagen des Beschwerdegegners 1 wirken zudem insgesamt differenziert und – da sie mit den äusseren Gegebenheiten im Einklang stehen – logisch und daher letztlich glaubhaft. Differenziert ist insbesondere seine Aussage, er sei ganz rechts gefahren, habe aber einen Veloanhänger gezogen, der Platz brauche (Urk. 8/3 S. 2), und die Antwort auf seine Frage, ob der Beschwerdeführer geklingelt habe. Dies verneinte er nicht, sondern er führte an, dass er nichts Entsprechendes gehört habe (Urk. 8/3 S. 3). Der Beschwerdegegner 1 war mit einem normalen Velo unterwegs, zog einen Fahrradanhänger und befand sich nach der Unterführung in der Steigung. Vor diesem Hintergrund scheinen seine Aussagen, er sei nur ca. 10 km/h bzw. 10 bis 15 km/h gefahren (Urk. 8/3 S. 2 f.) und habe beim Anhalten gar

nicht bremsen müssen (Urk. 8/3 S. 2), glaubhaft. In Bezug auf die Frage einer allfälligen Kollision bzw. Berührung der Fahrräder sind seine Aussagen zudem konstant und sehr bestimmt, indem er wiederholt ausführte, sich ganz sicher zu sein, dass sich die Fahrräder nicht berührt hätten (Urk. 8/3 S. 2 f.). Auch die Mutmassung des Beschwerdegegners 1, der Beschwerdeführer habe wohl die Kurve schneiden wollen (Urk. 8/3 S. 3), ist unter Berücksichtigung der Fahrtrichtung der beiden Velofahrer ebenfalls nachvollziehbar: Der Beschwerdegegner 1 befand sich in der bzw. kurz nach der Ausfahrt aus der ebenen Unterführung, Fahrtrichtung aufwärts, wohingegen der Beschwerdeführer herabfahrend in Richtung Unterführung einlenkte. Der Beschwerdeführer hatte dabei eine grössere Kurve zu bewältigen als der Beschwerdegegner 1 (Urk. 8/5 S. 1 [Fotodokumentation]). Die Mutmassung des Beschwerdegegners 1, der Beschwerdeführer habe womöglich "die Kurve schneiden" wollen, erweist sich entsprechend als plausibel (vgl. bereits die diesbezügliche Bemerkung im Polizeirapport [Urk. 8/1 S. 3]). Auch das vom Beschwerdeführer eingestandene "ca.-mittig"-Fahren bzw. "mittig-rechts"-Fahren lässt sich damit in Einklang bringen. Ebenfalls nachvollziehbar ist die Mutmassung des Beschwerdegegners 1, der Beschwerdeführer habe sein E-Bike nicht mehr unter Kontrolle gehabt; nicht nur wegen des anschliessenden Sturzes des Beschwerdeführers, sondern auch, weil an der rechten Lenkerseite des E-Bikes des Beschwerdeführers eine weisse, gefüllte Plastiktragetasche (Urk. 8/5 S. 3) angebracht war, die dem Beschwerdeführer wohl das Bremsen mit der sich dort befindenden Hinterradbremse (vgl. Urk. 8/1 S. 3) erschwert haben dürfte, was wiederum darauf hindeutet, dass der Beschwerdeführer die Vorderradbremse zu stark betätigte, was mit dem Unfallhergang übereinstimmt, wonach der Beschwerdeführer als Folge seiner Vollbremsung über seinen Lenker flog. In diesem Zusammenhang ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass der Beschwerdeführer erstelltermassen (zumal selbst vorgebracht und auch vom Beschwerdegegner 1 erwähnt) während der E-Bike-Fahrt unter Stress stand, was – notorisch zulasten der Vorsicht – Auswirkungen auf die Geschwindigkeit gehabt haben dürfte.

Im Gegensatz zu den Ausführungen des Beschwerdegegners 1 sind jene des Beschwerdeführers teils wenig konstant. Etwa führte er am 29. Juli bzw. 3. August 2020 das fehlbare Verhalten des Beschwerdegegners 1 noch darauf zurück, dass

dieser nicht gebremst habe, wohingegen er am 26. August 2020 die Ursache für den Unfall darin sah, dass der Beschwerdegegner 1 zu schnell gefahren sei. Sodann widersprach er sich bezüglich der Frage nach der Kollision bzw. einem Touchieren der Fahrräder. Selbst wenn er, wie in der Beschwerdeschrift vorgebracht, am 26. August 2020 (entgegen der am Ende des Einvernahmeprotokolls mit Unterschrift verifizierten Antwort auf die Frage 21, die sich auch auf eine allfällige Kollision bezog [Urk. 8/4 S. 3]) bloss ausgeführt haben sollte, dass es sicher zu einer Berührung der Fahrräder gekommen sei, weicht diese Darstellung immer noch erheblich von jener unmittelbar nach dem Unfall ab, wonach sich die Fahrräder zu keinem Zeitpunkt berührt hätten. Diese widersprüchlichen Aussagen sind wenig glaubhaft. Dass der Beschwerdeführer sodann am Unfalltag gegenüber der Kantonspolizei noch ausgeführt haben soll, sicher nicht Strafantrag gegen den Beschwerdegegner 1 stellen zu wollen, da er ja selbst schuld sei am Unfall, lässt aufhorchen. Umso mehr, als der arbeitslose und verschuldete Beschwerdeführer (Urk. 2 S. 3 und Urk. 8/4 S. 4 f.) gemäss Polizeirapport am 26. August 2020 nach der Einvernahme gegenüber der Kantonspolizei zu verstehen gegeben habe, nicht unfallversichert zu sein und mit dem Strafantrag erreichen zu wollen, dass jemand die Kosten übernehme (Urk. 8/1 S. 3). Die diesbezügliche Interpretation der Kantonspolizei, wonach der Beschwerdeführer Schutzbehauptungen mache, um eine Deckung der Unfallkosten sicherzustellen, erscheint jedenfalls nicht abwegig. Gleich verhält es sich im Übrigen mit dem in der Beschwerdeschrift beschriebenen polizeilichen Rat, keine Anzeige zu machen. Mit Blick auf den klaren Standpunkt des Beschwerdeführers nach dem Unfall, dass er eben selbst schuld sei, erweist sich diese angebliche Empfehlung, von einer Anzeige abzusehen, als absolut folgelogisch.

Insgesamt sind die Aussagen des Beschwerdeführers somit als sehr widersprüchlich und klar weniger glaubhaft zu beurteilen als jene des Beschwerdegegners 1.

e) Selbst wenn dem nicht so wäre, wenn es entgegen dem Gesagten also nicht möglich wäre, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten, wäre die verfügte Nichtanhandnahme nicht zu beanstanden. Der Staatsanwaltschaft ist nämlich auch darin beizupflichten, dass, abgesehen von

den Aussagen des Beschwerdeführers und des Beschwerdegegners 1, keine Beweismittel vorliegen und damit auch keine weiteren Beweisergebnisse erwartet werden können.

Am Unfallort und an den Fahrrädern konnten, abgesehen von einem kleinen Riss am Sattel des Beschwerdeführers, keine sachdienlichen Spuren gefunden werden (Urk. 8/1 S. 3 und Urk. 8/5 S. 2). Die vom Beschwerdeführer beantragte Rekonstruktion des Unfallgeschehen muss von vornherein als unzweckmässig bezeichnet werden, könnten doch allenfalls lediglich die von beiden (dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner 1) geschilderten Szenarien nachgestellt werden. Worin im vorliegenden Fall der Nutzen eines solchen aufwändigen und kostspieligen Vorgehens liegen soll, erhellt nicht, sind die geschilderten Szenarien doch auch ohne Gutachten und zusätzliches Bildmaterial anhand der aktenkundigen Aussagen und Fotos des Unfallorts klar fassbar.

Die vom Beschwerdeführer offerierten Zeugen bzw. deren Aussagen erscheinen sodann untauglich. Es ist höchst unplausibel, dass der Bruder des Beschwerdeführers, der sich angeblich zum Unfallzeitpunkt in der Nähe aufgehalten haben will, tatsächlich Aussagen zum Unfallhergang machen könnte. Wiederum unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten müsste dieser (und/oder dessen Kollege) von der einen oder anderen Seite in die Unterführung hineingesehen haben können, um, wie in der Beschwerdeschrift dargelegt, tatsächlich mitbekommen zu haben, wie der Beschwerdeführer gestürzt ist und wo genau sich der Beschwerdegegner 1 befunden hat. Eine derartige Positionierung des Bruders des Beschwerdeführers (und/oder dessen Kollegen) ist realitätsfremd. Dies insbesondere, da dies erstmals in der Beschwerdeschrift geltend gemacht wurde, ohne dass davor überhaupt jemals der Bruder des Beschwerdeführers (und/oder dessen Kollege) als Unfallzeuge(n) auch nur ansatzweise erwähnt worden wäre(n). Die Mutter des Beschwerdeführers, die gemäss den Ausführungen in der Beschwerdeschrift erst nach dem Unfall an den Unfallort gekommen sein soll, kann sodann lediglich Aussagen vom Hörensagen machen und nicht über unmittelbare Wahrnehmungen zum Unfall berichten. Ohnehin wären allfällige Aussagen der beiden angesichts der familiären Beziehung zum Beschwerdeführer mit grösster

Vorsicht zu bewerten, da diese Beziehung in hohem Masse dazu geeignet ist, (indirekte) Wahrnehmungen zu Gunsten des Beschwerdeführers zu interpretieren.

f) Somit nahm die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 zu Recht nicht an Hand. Strafrechtlich relevantes Verhalten desselben ist nicht auszumachen bzw. lässt sich nicht anklagebegründend erstellen. Entsprechend ist die Beschwerde abzuweisen.

III.

a) Der Beschwerdeführer ersuchte um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren bzw. um unentgeltliche Prozessführung und um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung (Urk. 2 S. 2 f.).

Gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Art. 29 Abs. 3 BV soll jedem Betroffenen ohne Rücksicht auf seine finanzielle Situation tatsächlichen Zugang zum Gerichtsverfahren vermitteln und die effektive Wahrung seiner Rechte ermöglichen. Bei Art. 29 Abs. 3 BV handelt es sich um eine verfassungsmässige Minimalgarantie, welche für das Strafverfahren von der StPO umgesetzt und konkretisiert wird. Die StPO kann über die Garantie von Art. 29 Abs. 3 BV hinausgehen, diese aber nicht einschränken. Art. 136 Abs. 1 StPO konkretisiert die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die Privatklägerschaft im Strafverfahren. Dieser ist die unentgeltliche Rechtspflege für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise zu gewähren, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Urteil des Bundesgerichts 1B_441/2015 vom 15. Februar 2016 E. 2.3.1 mit Hinweisen).

Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die

über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (Urteil des Bundesgerichts 1B_263/2015 vom 16. September 2015 E. 2.2 mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer liess sein Gesuch nicht bzw. nur marginal begründen (Urk. 2 S. 2 f.). Da sich die Beschwerde als offensichtlich aussichtslos erweist – der Beschwerdeführer vermochte sich mit seinen Vorbringen, welche im vorliegenden Entscheid einzeln abgehandelt sind, nicht ansatzweise durchzusetzen und seine Gewinnchance war von Anfang an erheblich geringer als die Gefahr des Unterliegens – ist sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bereits aus diesem Grund abzuweisen.

b) Der unterliegende Beschwerdeführer hat entsprechend die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls und des Zeitaufwands des Gerichts (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG) sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers (Urk. 2 S. 3 und Urk. 8/4 S. 4 f.) erweist sich eine (moderate) Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von Fr. 800.– als angemessen.

c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Entschädigungen zuzusprechen; dem Beschwerdeführer aufgrund seines Unterliegens, dem Beschwerdegegner 1 mangels entschädigungsfähiger Umtriebe.

Es wird verfügt:

(Oberrichter lic. iur. A. Flury)

1. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.
2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Beschluss.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 800.– festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Entschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - Rechtsanwältin lic. iur. X. _____, zweifach, für sich und den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)
 - den Beschwerdegegner 1, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2 (per Gerichtsurkunde)
 - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, ad C-8/2020/10029863, unter Beilage von Kopien von Urk. 2 und Urk. 5 (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, ad C-8/2020/10029863, unter Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 8; gegen Empfangsbestätigung)
- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch)

5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 24. Februar 2021

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Flury

MLaw N. Baudacci